

Die rechtliche Stellung des Ethikunterrichts in Baden-Württemberg

(Verwaltungsvorschrift des KM vom 21.11.2001 in: *Kultus und Unterricht 1/2002*)

1 Einrichtung

Nach §100a Schulgesetz ist für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach teilnehmen, das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach einzurichten. Das Fach Ethik ist bisher eingerichtet an den

- a) Klassen 8 bis 10 der Haupt- und Realschulen sowie der Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen,
- b) Klassen 8 bis 11 und den Jahrgangsstufen im neunjährigen Bildungsgang Gymnasien,
- c) Klassen 7 bis 10 und den Jahrgangsstufen im achtjährigen Bildungsgang Gymnasien.

2 Gruppenbildung

Die Gruppenbildung im Fach Ethik erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation (Organisationserlass). Dabei können auch bei den Gymnasien über Parallelklassen und Klassen oder Jahrgangsstufen hinweg Gruppen gebildet werden. Gegebenenfalls können Gruppen auch zwischen benachbarten Schulen der gleichen Schulart gebildet werden.

Falls im Verlauf des ersten Schulhalbjahres die erforderliche Schülerzahl erreicht wird, ist das Fach Ethik zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres einzurichten.

Falls im Verlauf des Schuljahres die erforderliche Schülerzahl unterschritten wird, ist der Unterricht bis zum Ende des Schuljahres fortzusetzen.

3 Teilnahmepflicht

Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet,

- a) die keiner Religionsgemeinschaft angehören,
- b) für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist,
- c) die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) entfällt die Teilnahmepflicht, wenn die Schülerin oder der Schüler am Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach einer Religionsgemeinschaft mit deren Zustimmung teilnimmt. Ferner besteht für Schülerinnen und Schüler keine Teilnahmepflicht, wenn der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an der Schule eingerichtet ist, jedoch für die entsprechende Klassenstufe ausnahmsweise nicht erteilt wird.

4 Austritt aus dem Ethikunterricht

Der Austritt aus dem Ethikunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und nur, wenn anschließend Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach besucht wird, zulässig.

5 Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung

Das Fach Ethik ist ordentliches Unterrichtsfach. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung. Das Fach Ethik ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach im Sinne der Versetzungsordnungen. Dies gilt auch dann, wenn der Ethikunterricht erst zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres besucht wird.

Für den Ethikunterricht in den Jahrgangsstufen gelten die Bestimmungen der Verordnungen über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung der allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien.

Auszüge aus dem Schulgesetz

§100: Teilnahme am Religionsunterricht

- (1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
- (3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

§ 100a: Ethikunterricht

- (1) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet.
- (2) Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des §1 niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.
- (3) Das Kultusministerium stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schulen und Klassen zu besuchen ist.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht, Auszug

Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das eine Revisionsklage eines Schülers abwies, der gegen die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts geklagt hatte. Hierin wird höchstrichterlich geurteilt, dass nur eine völlige Gleichstellung des Faches Ethik mit Religion eine verfassungsrechtlich korrekte Ausgestaltung des §100a des baden-württembergischen Schulgesetzes darstellen kann:

BVerwG 6 C 11.97 / VGH 9 S 1126/95 / Verkündet am 17. Juni 1998

3.3 § 100 a Abs. 2 bwSchulG gestaltet das Unterrichtsfach Ethik als ein Fach aus, das dem Fach Religion gleichwertig ist. Dies ist der Sache nach der berufsgerichtlichen Auslegung des Landesrechts zu entnehmen. Es werden schwerpunktmäßig vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele, wie die Erziehung zu verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten (§ 100 a Abs. 2 Satz 1 bwSchulG), verfolgt. Beide Fächer sind darauf angelegt, ethische Mindeststandards zu überliefern und auch mit pädagogischen Mitteln zu festigen. Trotz der unterschiedlichen Ausgangslage sind in weiten Bereichen thematische Überschneidungen als unvermeidbar zu erwarten. In beiden Fächern werden jedenfalls *auch* ethische Grundfragen behandelt. Zu einer entsprechenden Einschätzung durfte der Landesgesetzgeber gelangen.

Die Annahme der Gleichwertigkeit beider Fächer wird nicht bereits dadurch in Frage gestellt, daß - wie die Revision meint - es sich bei „Ethik“ und „Religion“ um schlechterdings unvergleichbare Materien handelte. Dies soll nach Auffassung der Revision deshalb zutreffen, weil „Ethik“ ein wissenschaftliches Fach, „Religion“ hingegen als „Bekenntnis“-Unterricht dies nicht sei. Dem ist nicht zu folgen. Das Grundgesetz sieht Religionsunterricht in Art. 7 Abs. 3 GG als ordentliches Lehrfach vor; es fingiert nicht nur ein solches, wie die Revision meint, sondern es unterstellt dies von neutraler Warte her als auf wissenschaftlicher Grundlage möglich und hält die Religionsgemeinschaften daran fest. Auf den Unterricht als ordentliches Lehrfach erstreckt sich das staatliche Aufsichtsrecht des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG.

Ein „ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung“ dienender Unterricht entspräche jedenfalls nicht dem Erfordernis, daß es sich um „Unterricht“ im Rahmen eines ordentlichen Lehrfachs zu handeln hat (vgl. BVerfGE 74, 244, 253). Als ordentliches Lehrfach ist Religion - nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelung und in den genannten Grenzen - versetzungserheblich und demgemäß auch leistungsbezogen; versetzungserheblich kann Bekenntnisunterricht aber nur wegen der Anteile sein, die ihn zu einem auch wissenschaftlichen Unterricht machen (vgl. BVerwGE 42, 346, 350).

3.4 § 100 a Abs.1 bwSchulG ist verfassungskonform dahin auszulegen, daß es nicht nur auf die Gleichwertigkeit beider Fächer ankommt, sondern eine Gleichbewertung der Fächer Ethik und Religion auch in ihrer tatsächlichen Ausgestaltung geboten ist. Ein anderes Verständnis wäre mit Art. 7 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG

unvereinbar. Das gilt auch im Hinblick auf die Chancengleichheit aller Schüler. Diese müssen mit jedem der genannten Fächer in vergleichbarer Weise den vorgesehenen Schulerfolg erreichen können. Bei der berufseröffnenden Prüfung „Abitur“ läge zugleich ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG vor.

3.4.1 Das Gesetz (§ 100 a Abs. 1 bwSchulG) regelt insofern lediglich, daß für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet wird. Die Durchführung des Gesetzes durch eine entsprechende Verordnung und die vom Berufungsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegte Schulpraxis verstehen diese gesetzliche Regelung als die eines „Ersatzunterrichts“.

Der Ordnungsgeber, das Ministerium für Kultus und Sport, hat den Ethikunterricht in der Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 20. April 1983 - NGVO - (Kultus und Unterricht 1983, S. 367) mit Änderungen vom 5. Juli 1985 (GBl S. 234) und vom 16. Juni 1992 (GBl S. 438) näher ausgestaltet. Die Verordnung ist auf die in § 100 a Abs. 3 bwSchulG gegebene Ermächtigungsgrundlage gestützt. Sie gibt den Fächern Ethik und Religionslehre ein erheblich unterschiedliches Gewicht. So erlaubt die „Anrechnungsvorschrift“ des § 15 Abs. 1 Satz 4 NGVO (i.d.F. vom 16. Juni 1992), bis zu zwei Grundkurse der Fächer Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde durch das Fach Religion, nicht aber durch das Fach Ethik zu ersetzen. Ferner ermöglicht § 9 Abs. 4 Nr. 2 NGVO, Leistungskurse in Evangelischer und Katholischer Religionslehre einzurichten. Eine entsprechende Möglichkeit für das Fach Ethik fehlt. Dieses kann ferner – insoweit anders als das Fach Religion – noch nicht einmal als Grundkursfach Prüfungsfach im Abitur sein (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3 NGVO i.d.F. vom 5. Juli 1985).

Diese curriculare Minderausstattung des Faches Ethik gegenüber dem Fach Religion auf untergesetzlicher Ebene ist offenkundig geeignet, die Entscheidung der religionsmündigen Schüler in der Oberstufe eines Gymnasiums über die Teilnahme am Religionsunterricht erheblich zu beeinflussen. Damit räumt der Ordnungsgeber dem Fach Religion als ordentlichem Lehrfach ersichtlich eine schulische Besserstellung ein. Das entspricht auch dem eigenen Verständnis des Ordnungsgebers, wie sich aus der im baden-württembergischen Landtag abgegebenen Stellungnahme des zuständigen Ministers vom 17. Februar 1993 ergibt (vgl. LTDruks 11/1439). Das Anrechnungsprivileg des § 15 Abs. 1 Satz 4 NGVO i.d.F. vom 16. Juni 1992 kann sich auf die Chancengleichheit von Schülern auswirken. Für den Notendurchschnitt eines durchschnittlichen Schülers kann es von Gewicht sein, ob er zwei Grundkurse der Fächer Geschichte, Erdkunde und Gemeinschaftskunde durch das Fach Religion, nicht aber durch das Fach Ethik ersetzen kann, insbesondere wenn seine Fähigkeiten und Neigungen gerade beim Fach Ethik liegen.

3.4.2 Das der Verordnung zugrundeliegende Verständnis des § 100 a Abs. 1 bwSchulG in dem Sinne, den Ethikunterricht als nicht gleichwertigen „Ersatzunterricht“ aufzufassen,

bedarf der verfassungskonformen Korrektur. Diese ist angesichts der Auslegungsfähigkeit der gesetzlichen Regelung auch ohne weiteres möglich (vgl. BVerfGE 8, 28, 34). Das Gesetz ist demgemäß dahin zu verstehen, daß Ethikunterricht als ein dem Religionsunterricht gleichwertig auszugestaltendes ordentliches Lehrfach anzubieten ist. Nur ein derartiges Gesetzesverständnis wird den sich aus Art. 7 Abs. 2 und 3 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen des Grundgesetzes gerecht.

Ein entgegenstehender historischer Wille des Landesgesetzgebers ist nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu ermitteln. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, daß Ethikunterricht im wesentlichen deshalb eingeführt worden ist, um einer Häufung von Abmeldungen vom Religionsunterricht entgegenzuwirken. Ein derartiges Motiv wird zwar vielfach vermutet. Indes fehlen für eine entsprechende Annahme ausreichende Anhaltspunkte. Der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 30. September 1982 (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – LTDrucks 8/3080) läßt sich insoweit nichts entnehmen. Allerdings verband der damalige Kultusminister mit der Einführung des Faches Ethik die Hoffnung, daß damit „manche Abmeldung vom Religionsunterricht“ vermieden würde (vgl. LT-Prot. 56. Sitzung vom 11. November 1982, S. 4336 f.). Auf eine derartige Äußerung läßt sich ein eindeutiger gesetzgeberischer Wille allein noch nicht zurückführen. Ein sieben Jahre zuvor gestellter Antrag auf „Einrichtung eines Ersatzfaches für den Religionsunterricht“ durch eine Gruppe von Abgeordneten (LTDrucks 6/7199 - Antrag vom 20. Februar 1976) knüpfte ebenfalls an die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht an. Der damalige Antrag, der nicht Gesetz geworden ist, forderte gleichwohl einen Fächerkanon für die Schule, der *alle* Schüler berücksichtige. Bei dieser Vorgeschichte muß letztlich entscheidend der Wortlaut des § 100 a bwSchulG sein. Dieser steht einer Auslegung im Sinne der Gleichwertigkeit und der Chancengleichheit aller Schüler nicht entgegen. Er knüpft in § 100 a Abs. 1 bwSchulG nur tatbestandlich an die Nichtteilnahme am Religionsunterricht an. Dies schließt ein Verständnis des Ethikunterrichts als eines für alle Schüler für erforderlich gehaltenen Unterrichts, der deshalb im Verhältnis zum Religionsunterricht zwar ein Komplementär-, nicht aber ein „Ersatzunterricht“ ist, nicht aus. Jedenfalls kann dem Wortlaut des § 100 a bwSchulG eine *gesetzgeberische* Vorgabe, die Unterrichtsfächer Ethik und Religion in der konkreten Ausgestaltung nicht als gleichwertig zu behandeln, nicht entnommen werden.

3.5 Ist von Gesetzes wegen der Grundsatz der Gleichwertigkeit zwischen Ethikunterricht und Religionsunterricht gewahrt, so wird das grundsätzliche Gebot der Gleichbehandlung der Schüler nicht durch die Vorgabe mißachtet, die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler vom Besuch des Ethikunterrichts zu „befreien“. Bei einer verfassungskonformen Auslegung kommt die Regelung über die „Befreiung“ einer Wahlbefugnis für diese Schüler nahe. Bei objektiver Betrachtung zielt die gesetzliche Regelung des § 100 a Abs. 1 bwSchulG somit nicht darauf ab, die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler durch die Verpflichtung zur Teilnahme [im Original: Teilnahme - wohl ein

Tippfehler, Anm.] am Ethikunterricht zu diskriminieren; sie läßt sich ohne eine solche Diskriminierung umsetzen.

Der Staat darf aufgrund von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG im Sinne eigener qualifizierender Bewertung gestatten, daß ein Teil seines primären Erziehungsauftrages in der Schule durch Religionsgemeinschaften erfüllt wird, da Ethik- und Religionsunterricht insoweit unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Gleichwertigkeit schwerpunktmäßig thematisch vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgen. Für diese verfassungsrechtliche Würdigung kommt es allein auf die willkürfreie gesetzgeberische Bewertung an. Unerheblich ist es, welchen Standpunkt insoweit die beteiligten Religionsgemeinschaften einnehmen oder diejenigen, die sie ablehnen bzw. ihnen kritisch gegenüberstehen. Ist die inhaltliche Gleichwertigkeit allerdings objektiv nicht oder nicht mehr gegeben, schließt dies eine fakultative Verlagerung staatlicher Erziehungsziele in den Religionsunterricht aus.

Die Einbeziehung der Religionsgemeinschaften und des von ihnen verantworteten Religionsunterrichts in die staatlichen Erziehungs- und Bildungsziele begegnet als solche keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar haben die Religionsgemeinschaften im allgemeinen keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung im staatlichen Raum Ausdruck zu verleihen (vgl. BVerfGE 93, 1, 16). Jedoch begründet Art. 7 Abs. 3 GG hiervon insofern eine Ausnahme, als die Religionsgemeinschaften den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach durchführen dürfen und zu verantworten haben. Den Religionsgemeinschaften wird damit nicht nur ein „staatlicher Raum“ eröffnet. Das Grundgesetz traut den Religions- oder den ihnen gleichgestellten Weltanschauungsgemeinschaften auch zu, Religion als ordentliches Lehrfach, also in Erfüllung eines legitimen Erziehungs- und Bildungsauftrags, zu unterrichten. Das verbleibende staatliche Aufsichtsrecht gewährleistet, daß mit dem erteilten, inhaltlich transparenten Religionsunterricht legitime Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt werden, welche mit den eigenen staatlichen, für alle Schüler für maßgebend und richtig erachteten Erziehungs- und Bildungszielen nicht in Widerspruch stehen (vgl. BVerfGE 74, 244, 253).

Insoweit zieht der Landesgesetzgeber lediglich eine Folgerung aus der in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG bereits grundgesetzlich entschiedenen Privilegierung. Demgemäß darf der Landesgesetzgeber durch Freistellung vom Ethikunterricht respektieren, daß sich Schüler bekenntnismäßig gebunden haben und am schulischen Religionsunterricht teilnehmen wollen. Eine verfassungswidrige Diskriminierung liegt darin nicht. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG geht insofern Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG vor, als er bereits eine verfassungsunmittelbare Differenzierung enthält, die an einen bekenntnisgebundenen Tatbestand anknüpft.

§ 100 a Abs. 1 bwSchulG fordert in verfassungskonformer Auslegung und Handhabung nach allem, daß Ethikunterricht nicht nur als ordentliches Lehrfach erteilt, sondern im Verhältnis zum Religionsunterricht auch als eine gleichwertige und deshalb uneingeschränkt frei wählbare Alternative angeboten wird.

Soweit dies in Baden-Württemberg faktisch anders gehandhabt worden sein sollte, könnte dies nicht die Verfassungswidrigkeit des § 100 a Abs. 1 bwSchulG begründen. Die Feststellungen im berufsgerichtlichen Urteil, die von einem von Religionsgemeinschaften organisierten und vom Staat kontrollierten Bekenntnisunterricht bestimmter Religionsgemeinschaften (Neuapostolische Kirche, Mormonen, jüdische Gemeinden) sprechen, erlauben insoweit keine Beurteilung, ob auch dieser Unterricht die Qualität eines ordentlichen Lehrfachs im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG hat. Hierauf kommt es indes nicht an. Etwaige Mängel des Vollzugs berühren jedenfalls die Verfassungsgemäßheit der Vorschrift selbst nicht.

4. Der Kläger zu 1 war trotz des bestehenden Umsetzungsdefizites des baden-württembergischen Schulgesetzes bei der untergesetzlichen Normierung wie auch in der Schulpraxis nicht berechtigt, dem Ethikunterricht seiner Schule fernzubleiben.

4.1 Der einzelne Schüler kann eine ihn belastende Maßnahme der Schulverwaltung, die unberechtigt ist, abwehren. Dieses Recht vermittelt ihm jedenfalls Art. 2 Abs. 1 GG, soweit nicht gar der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 1974 - BVerwG 7 C 12.74 - BVerwGE 47, 201, 206).

Eine derartige Lage besteht hier nach den berufsgerichtlichen Feststellungen nicht. Der Kläger zu 1 sieht zwar den Ethikunterricht in seiner tatsächlichen Ausgestaltung als qualitativ ungenügend an. Dazu verweist er unter anderem auf die nach seiner Behauptung ungenügende Ausbildung der Lehrkräfte, wovon er allerdings die ihn persönlich unterrichtende Lehrkraft ausnimmt. Demgegenüber hebt das beklagte Land nicht nur auf den im konkreten Fall des Klägers zu 1 qualitätsvollen Ethikunterricht des besuchten Gymnasiums ab, sondern betont darüber hinaus, es habe gerade in der vergangenen Zeit erfolgreich erhebliche Anstrengungen unternommen, um die benötigten Ethiklehrer namentlich im Gymnasialschulbereich zu qualifizieren. Das mag hier dahinstehen.

Jedenfalls ist nichts dafür festgestellt, daß der konkrete Ethikunterricht dem Kläger zu 1 mit einem Inhalt vermittelt worden wäre, der einem unverzichtbaren Mindeststandard an einen gymnasialen Ethikunterricht nicht hätte entsprechen oder den übrigen schulischen Bildungs- und Leistungserfolg des Klägers zu 1 ernsthaft hätte gefährden können. Für den Kläger zu 1 ist daher nicht von einer nicht mehr tragbaren Belastung durch einen, den allgemeinen Erziehungs- und Bildungsvorstellungen zuwiderlaufenden Unterricht auszugehen. Nur unter diesen Voraussetzungen hätte aber auch der einzelne Schüler ein durch Art. 2 Abs. 1 GG vermitteltes und gegenüber der staatlichen Schulaufsicht durchsetzbares Abwehrrecht. In einem derartigen Fall wäre auch Art. 6 Abs. 2 GG verletzt (vgl. BVerfGE 34, 165, 182 f.).

4.2 Im Prinzip nichts anderes gilt für die verordnungsrechtliche Umsetzung des baden-württembergischen Schulgesetzes trotz einer Verletzung des Gebotes, Ethikunterricht und Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gleichwertig zu behandeln. Verletzt wird dieses Gebot – wie oben dargelegt – durch den Ausschluß des

Faches Ethik als Leistungs- und Prüfungsfach (§ 19 Abs. 1 NGVO i.d.F. vom 5. Juli 1985) und durch die Nichter Streckung des Anrechnungsprivilegs nach § 15 Abs. 1 Satz 4 NGVO (i.d.F. vom 16. Juni 1992) auch auf das Fach Ethik. Hier ist das beklagte Land seinen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen bislang nicht nachgekommen. Daraus folgt gleichwohl nicht, daß der Kläger zu 1 ein Recht besitzt, bis zur Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes der Gleichwertigkeit seine Teilnahme am eingerichteten Ethikunterricht zu verweigern. Dazu zwingt auch keine verfassungskonforme Handhabung des schulrechtlich vorgesehenen „Befreiungsrechtes“ (vgl. § 3 Abs. 1. Satz 2 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen - Schulbesuchsverordnung - vom 21. März 1982, Kultus und Unterricht 1982, S. 387).

Der Kläger zu 1 hätte nämlich gesondert um Rechtsschutz nachsuchen können und müssen, wenn er sich durch die Anwendung der fraglichen untergesetzlichen Regelungen konkret beeinträchtigt gesehen hätte. Der allein um die Möglichkeit des Fernbleibens von diesem Unterricht geführte Rechtsstreit schließt dies nicht ohne weiteres ein. Insoweit hätte eine gerichtliche Entscheidung darüber angestrebt werden können, ob der gegebene Zustand in seiner verordnungsrechtlichen Ausgestaltung des Ethikunterrichts rechtswidrig war. Eine entsprechende, auch inzidenter getroffene gerichtliche Feststellung hätte den Verordnungsgeber und andere zuständige Stellen der Verwaltung des beklagten Landes veranlassen müssen, die gleichwertige Ausgestaltung von Ethikunterricht und Religionsunterricht als jeweils ordentliches Lehrfach alsbald herzustellen.

Mit einer Klage auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Fernbleibens vom Unterricht kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Zwar erlaubt Art. 2 Abs. 1 GG dem Schüler, nur solche Eingriffe in seine allgemeine Handlungsfreiheit hinzunehmen, welche die verfassungsmäßige Ordnung wahren. Bei einem Gleichheitsverstoß, wie hier, steht hingegen nicht von vornherein fest, welche normative Regelung am Ende der verfassungsmäßigen Ordnung entspricht. Denn es geht dabei um eine relative Rechtsverletzung: Wie die festgestellte Ungleichbehandlung zu beseitigen ist, bleibt von verfassungswegen in solchen Fällen regelmäßig offen. Verfassungsrechtlich vorgegeben ist nur, daß ein verfassungsgemäßer Zustand herzustellen ist. Dieser kann nicht nur dadurch hergestellt werden, daß die curriculare Ausstattung des Ethikunterrichts an die des Religionsunterrichts angepaßt wird, sondern auch dadurch, daß der Religionsunterricht – unter Beachtung des Art. 7 Abs. 3 GG – insoweit dem Ethikunterricht angepaßt wird.

Hieraus ergibt sich, daß erst eine evidente Verletzung eines Anspruches auf Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes mit nicht ausgleichsfähigen Folgen es erörterungsbedürftig erscheinen ließe, ob eine teilweise Verweigerung des Schulbesuchs berechtigt ist, bis der Staat seinen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Eine derartige evidente Verletzung liegt hier nicht vor. Die gesetzlichen Bestimmungen haben sich auf der Grundlage einer verfassungskonformen Auslegung als

verfassungsgemäß erwiesen. Nach dieser Klärung darf erwartet werden, daß das festgestellte Umsetzungsdefizit alsbald beseitigt wird.

Der Kläger hat ein etwaiges Leistungs- oder Feststellungsbegehren zur Klärung der untergesetzlichen Rechtslage nicht verfolgt. Es mag im Hinblick auf § 142 Abs. 1 VwGO dahinstehen, ob dies im Sinne einer Klageänderung noch im Revisionsverfahren möglich gewesen wäre. Nachdem der Kläger zu 1 im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht im Grundkurs Ethik bereits positiv bewertete Leistungen erbracht und den Kurs zudem mit der bestmöglichen Note abgeschlossen hatte und ein Scheitern des Abiturs trotz der einen noch ausstehenden mündlichen Prüfung nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen war, bestand jedenfalls kein gesondertes Rechtsschutzinteresse (mehr), die erörterte Rechtswidrigkeit des früheren Zustandes festzustellen. Auch ein etwaiges Interesse an einer anderweitigen Kostenentscheidung wäre nicht geeignet gewesen, ein derartiges Feststellungsinteresse zu begründen (vgl. auch § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Ende des Urteils-Zitats.